

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten und Zutreffendes ankreuzen  oder ausfüllen

1. Antragsteller (Name, Anschrift, ggf. E-Mail, Rechtsform)	Für zollamtliche Vermerke
	Bearbeiter/in
Telefon	E-Mail

Abgabefrist: 30. Juni 2019

Hauptzollamt

### Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr (2018) erhaltenen Steuerentlastungen (§ 5 EnSTransV)

2. Bitte geben Sie alle vorhandenen Nummern an.

Meine Unternehmensnummer lautet: 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Meine Agrardieselnummer lautet: 

A									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich verfüge weder über eine Unternehmens- noch Agrardieselnummer.

Meine Umsatzsteueridentifikationsnummer lautet: 

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ich verfüge über keine Umsatzsteueridentifikationsnummer

3. Im vorangegangenen Kalenderjahr habe ich folgende Steuerentlastung in Anspruch genommen (Es ist auf die **Auszahlung im vergangenen Kalenderjahr** abzustellen. Der Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse bzw. der Entnahme des Stroms ist unbeachtlich):

§ 47a EnergieStG

§ 50 EnergieStG

§ 53a Absatz 6 (bis 31. Dezember 2017: § 53a Absatz 1) EnergieStG

§ 53a Absatz 1 (bis 31. Dezember 2017: § 53b Absatz 1) EnergieStG

§ 53a Absatz 4 (bis 31. Dezember 2017: § 53b Absatz 4) EnergieStG

§ 54 EnergieStG

§ 55 EnergieStG

§ 56 EnergieStG

§ 57 Absatz 5 Nummer 1 EnergieStG

§ 57 Absatz 5 Nummer 2 EnergieStG

§ 9b StromStG

§ 9c StromStG

§ 10 StromStG

§ 14a StromStV

4. Ich bin zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung der folgenden Klasse der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003)

zuzuordnen, vgl. § 2 Nummer 2a StromStG i.V.m. § 15 StromStV: 

--	--	--	--	--	--

5. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung bin ich ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

ja  nein

6. Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Hinweise vollständig und richtig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit nach § 15 EnSTransV geahndet werden können.

Ort, Datum, Unterschrift

**Angabe über die Höhe der Steuerentlastungen, die ich im vorangegangenen Kalenderjahr (Saldo) insgesamt erhalten habe:**

	Entlastungsnorm	Art des Energieerzeugnisses	Menge der verwendeten Energieerzeugnisse / des elektrischen Stroms	Betrag	
				EUR	Cent
	1	2	3	4	
1	§ 47a EnergieStG Steuerentlastung für den Eigenverbrauch				
2	§ 50 EnergieStG Steuerentlastung für Biokraftstoffe				
3	§ 53a Absatz 6 (bis 31. Dezember 2017: § 53a Absatz 1) EnergieStG Vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme				
4	§ 53a Absatz 1 (bis 31. Dezember 2017: § 53b Absatz 1) EnergieStG Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (Verheizen)				
5	§ 53a Absatz 4 (bis 31. Dezember 2017: § 53b Absatz 4) EnergieStG Teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (motorische Verwendung)				
6	§ 54 EnergieStG Steuerentlastung für Unternehmen				
7	§ 55 EnergieStG Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich)				
8	§ 56 EnergieStG Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr				
9	§ 9b StromStG Steuerentlastung für Unternehmen	Strom			
10	§ 9c StromStG Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr	Strom			
11	§ 10 StromStG Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen (sog. Spitzenausgleich)	Strom			
12	§ 14a StromStV Steuerentlastung für die Landstromversorgung	Strom			

**Angabe über die Höhe der Steuerentlastungen (§ 57 EnergieStG), die ich im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten habe :**

	Entlastungsnorm	Art des Energieerzeugnisses	Menge der verwendeten Energieerzeugnisse	Betrag	
				EUR	Cent
	1	2	3	4	
1	§ 57 Absatz 5 Nummer 1 EnergieStG Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft für Gasöl/Diesel (Gesamtsumme)				
2	davon Förderbetrag für den auf den Forstbetrieb entfallenen Anteil (De-minimis-Beihilfe)				
3	Summe nach § 57 Absatz 5 Nummer 1 EnergieStG (ohne Anteil für den Forstbetrieb)				
4	§ 57 Absatz 5 Nummer 2 EnergieStG Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft für Biokraftstoffe (Gesamtsumme)				

## Allgemeine Hinweise

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union erhoben. Die aufgeführten Steuerbegünstigungen im Energiesteuer- und im Stromsteuerrecht sind Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1 ff.) und Ziffer 105 f. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) (ABl C 200 vom 28. Juni 2014, Seite 1 ff.) werden die Daten auf einer allgemein zugänglichen Internetseite ab einer Höhe je Beihilfetatbestand von mehr als 500.000 EUR veröffentlicht.

Als Begünstigter gilt der Entlastungsberechtigte. Analog gilt dies auch für elektrischen Strom. Hier ist derjenige, der den Strom für die begünstigten Zwecke entnimmt, für die Abgabe der Erklärung verantwortlich.

Haben Sie neben der Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG noch weitere Erklärungen oder Anzeigen abzugeben, können Sie diese auch bei Ihrer zuständigen Agrardieselstelle abgeben.

Ändert sich durch eine Unternehmensumwandlung die örtliche Zuständigkeit, ist das Hauptzollamt des Rechtsnachfolgers zuständig.

Gemäß § 6 EnSTransV (Vordruck 1463) können sich Verpflichtete nach § 4 EnSTransV oder § 5 EnSTransV auf Antrag von der Anzeige- oder Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 30. Juni zu stellen.

### Hinweis zur Überschrift:

Bitte tragen Sie das entsprechende Jahr ein.

### Hinweis zu 2.

Bitte geben Sie Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer an. Sofern Sie neben einer Umsatzsteueridentifikationsnummer über eine Unternehmensnummer, die Ihr zuständiges Hauptzollamt Ihnen mitgeteilt hat, verfügen, ist diese ebenfalls anzugeben. Dies gilt analog für Ihre Agrardieselnummer. Andernfalls kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

### Hinweis zu 3.

Bitte geben Sie an, welche Steuerentlastung Sie im vorangegangenen Kalenderjahr erhalten haben. Es ist unbeachtlich für welchen Zeitraum Sie die Steuerentlastung beantragt haben. Es wird ausschließlich auf den Zeitpunkt der Auszahlung abgestellt.

Beispiel: Im Dezember 2017 haben Sie die Steuerentlastung gemäß § 53a EnergieStG (in der bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) für das Kalenderjahr 2016 beantragt. Die Auszahlung der Steuerentlastung erfolgte im Juli 2018. Sie haben in der Erklärung für das Kalenderjahr 2018 diese erhaltene Steuerentlastung bei § 53a Absatz 6 EnergieStG anzugeben.

### Hinweis zu 4.

Die Einreihung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige ist unter Bezug auf § 2 Nummer 2a StromStG i.V.m. § 15 StromStV an Hand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2003) vorzunehmen.

Beispiele:

01 11	Ackerbau	40 11	Elektrizitätserzeugung
01 12	Gartenbau	40 30	Wärmeversorgung
01 13	Dauerkulturbau	45 21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau
01 21	Tierhaltung von Rindern	45 24	Wasserbau
01 23	Haltung von Schweinen	90 01	Abwasserbeseitigung
01 24	Haltung von Geflügel	90 02	Abfallbeseitigung
02 01	Forstwirtschaft	95 00	Private Haushalte

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Tag der Einreichung der Erklärung.

### Hinweis zu 5.

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sind solche im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl L 124 vom 20.5.2003, S.36) in der jeweils geltenden Fassung. Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind Unternehmen, deren Beschäftigtenzahl maximal 249 Personen beträgt und deren Umsatzerlöse 50 Millionen EUR oder deren Bilanzsumme 43 Millionen EUR nicht übersteigt.

Maßgebender Stichtag für die Zuordnung ist der Tag der Einreichung der Erklärung.

### Hinweis zu „Angabe über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen“

Sie sind nach § 5 der Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten zur Erklärung verpflichtet. Die Höhe der erhaltenen Steuerentlastung ergibt sich aus dem **Saldo** der von Ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen und den ggf. zurückgeforderten Steuerentlastungen.

Beispiel: Sie haben zwei KWK-Anlagen. Für die KWK-Anlage 1 stellen Sie im Oktober 2018 den Entlastungsantrag gemäß § 53a EnergieStG für das Kalenderjahr 2017. Die Entlastung wird Ihnen im Dezember 2018 ausgezahlt. Für KWK-Anlage 2 stellen Sie im Januar 2019 einen Entlastungsantrag nach § 53a Absatz 6 EnergieStG für das Jahr 2018. Dieser wird im Juli 2019 ausgezahlt. Des Weiteren stellen Sie im August 2019 fest, dass die in der KWK-Anlage 1 verwendete Menge zu hoch abgerechnet wurde. Dies zeigen Sie dem Hauptzollamt gegenüber an, welches im September 2019 die entsprechende Differenz für die im Dezember 2018 ausgezahlte Entlastung zurückfordert.

Der in der Erklärung nach § 5 EnSTransV anzugebende erhaltene Entlastungsbetrag nach § 53a Absatz 6 EnergieStG für das Kalenderjahr 2019 entspricht somit dem Saldo aus ausgezahlter Entlastung für KWK-Anlage 2 im Juli 2019 abzüglich zurückgeforderter Entlastung für KWK-Anlage 1 im September 2019.

### **Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

## Erklärungspflicht für Steuerentlastungen

Nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) ist bei Auszahlung einer Steuerentlastung für jeden Begünstigungstatbestand des Energie- oder Stromsteuergesetzes einmal jährlich für das maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres eine Anzeige nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz (anstelle des bisher zu verwendenden amtlichen Vordrucks) durch Datenfernübertragung elektronisch an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln. Ab dem 12. Januar 2019 ist eine Befreiung von der Nutzung der elektronischen Datenübermittlung nur auf Antrag zulässig und möglich, welcher beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen ist.

### Beispiel

Für im Jahr 2018 erhaltene Steuerentlastungen ist die Erklärung bis spätestens 30. Juni 2019 abzugeben. Der Zeitraum für den die Steuerentlastung beantragt wurde ist hierbei unbeachtlich. Es wird auf den Zeitpunkt des Erhalts der Auszahlung der Steuerentlastung abgestellt.

Die Pflicht zur Abgabe gilt nur bei Inanspruchnahme der folgenden Steuerentlastungen:

- § 47a des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für den Eigenverbrauch)
- § 50 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Biokraftstoffe),
- § 53a des Energiesteuergesetzes (vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme; in der Fassung bis 31. Dezember 2017),
- § 53a Abs. 1 und 4 des Energiesteuergesetzes (teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme; in der Fassung ab 1. Januar 2018),
- § 53a Abs. 6 des Energiesteuergesetzes (vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme; in der Fassung ab 1. Januar 2018),
- § 53b des Energiesteuergesetzes (teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme; in der Fassung bis 31. Dezember 2017),
- § 54 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen),
- § 55 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen),
- § 56 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr),
- § 57 des Energiesteuergesetzes (Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft),
- § 9b des Stromsteuergesetzes (Steuerentlastung für Unternehmen),
- § 9c des Stromsteuergesetzes (Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr)

- § 10 des Stromsteuergesetzes (Erlass, Erstattung oder Vergütung in Sonderfällen) und
- § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Steuerentlastung für die Landstromversorgung).

### Beispiel 1

Ein Landwirtschaftliches Unternehmen beantragt am 15. September 2016 die Steuerentlastung gemäß § 57 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für das Wirtschaftsjahr 2015. Die Entlastung wird im Januar 2017 ausgezahlt. Die Erklärung nach § 5 EnSTransV für die im Januar 2017 erhaltene Steuerentlastung ist im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 abzugeben.

### Beispiel 2

In einer hocheffizienten KWK-Anlage (motorische Verwendung) wird gleichzeitig Strom und Wärme zur Versorgung eines Einfamilienhauses erzeugt. Für die im Kalenderjahr 2017 in der KWK-Anlage eingesetzte Erdgasmenge wird im Februar 2018 ein Antrag gemäß § 53a EnergieStG gestellt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird die Steuerentlastung im Mai 2018 ausgezahlt. Die Erklärung nach § 5 EnSTransV für die im Kalenderjahr 2018 erhaltene Steuerentlastung ist bis zum 30. Juni 2019 abzugeben.

Sofern in der KWK-Anlage Energieerzeugnisse eingesetzt werden, die der motorischen Verwendung unterliegen, ist zusätzlich eine Anzeige nach § 4 EnSTransV für den Verwendungszeitraum 2017 abzugeben, da diese Energieerzeugnisse in einer begünstigten Anlage nach § 3 EnergieStG verwendet wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn der in der KWK-Anlage erzeugte Strom von der Stromsteuer befreit ist. Der Antrag nach § 4 EnSTransV für die im Beispiel genannten, im Kalenderjahr 2017 verwendeten, Energieerzeugnisse ist bis zum 30. Juni 2018 abzugeben.

Die Entlastungshöhe entspricht der Summe aller erhaltenen Auszahlungen für die jeweilige Steuerentlastung in einem Kalenderjahr abzüglich zurückgezahlter Steuerentlastungen.

### Beispiel

Sie haben zwei KWK-Anlagen. Für die KWK-Anlage 1 stellen Sie im April 2016 den Entlastungsantrag gemäß § 53a EnergieStG für das Kalenderjahr 2015. Die Entlastung wird Ihnen im August 2016 ausgezahlt. Für KWK-Anlage 2 stellen Sie im Juni 2016 ebenfalls einen Entlastungsantrag nach § 53a EnergieStG für das Jahr 2015. Dieser wird im September 2016 ausgezahlt. Des

Weiteren stellen Sie im Oktober 2016 fest, dass die in der KWK-Anlage 1 verwendete Menge zu hoch abgerechnet wurde. Dies zeigen Sie dem zuständigen Hauptzollamt gegenüber an, welches im November 2016 die entsprechende Differenz für die im August 2016 ausgezahlte Entlastung zurückfordert.

Der in der Erklärung nach § 5 EnSTransV anzugebende erhaltene Entlastungsbetrag nach § 53a EnergieStG für das Kalenderjahr 2016 entspricht somit der Summe aus ausgezahlter Entlastung für die KWK-Anlagen 1 (August 2016) und 2 (September 2016) abzüglich der zurückgeforderten Entlastung für die KWK-Anlage 1 (November 2016).

---

#### Vorschriften zum Thema

##### **Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV)**

- **i**
- **VO (EU) Nr. 651/2014**  
PDF | 726 KB | Datei ist nicht barrierefrei **i**

##### **Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen**

- **2014-2020**  
PDF | 2 MB | Datei ist nicht barrierefrei

#### Formulare zum Thema

- **1462** **i**
- **1464 (Merkblatt)**  
PDF | 326 KB **i**

#### Weitere Informationen

- **Erfassungsportal zur EnSTransV**